

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 701
des Abgeordneten Dr. Karsten Wiebke
Fraktion der SPD
Drucksache 3/1709

Förderung von Invest-Maßnahmen im Abwasserbereich

Wortlaut der Kleinen Anfrage 701 vom 12.09.2000:

Abwasserinvestitionen sind seitens des Landes entsprechend Förderrichtlinie nur förderfähig, wenn die aktuelle Jahresbelastung für Bürger 250,-- DM/a überschreitet. Berücksichtigung bei der Berechnung der Belastung finden monatliche Beiträge und die Anschlussbeitragsrechnung nach § 8 Kommunalabgabengesetz (KAG). Kostenbelastungen für die Bürger, die durch Hausanschlusskostenerstattung nach § 10 KAG entstehen, finden in der Förderrichtlinie keine Anwendung, obwohl beide Formen der Kostenumlage auf die Nutzer durch das KAG und die aktuelle Verwaltungsrechtsprechung gedeckt sind.

Durch diese Regelung erhält der Nord-Uckermärkische Wasser- und Abwasserverband keine Investitionsförderung, sieht sich benachteiligt und kann derzeit aus eigener Kraft ohne Kostenerhöhung keine Investitionen vornehmen.

Ich frage daher die Landesregierung:

1. Wie begründet die Landesregierung die unterschiedliche Wertung der Kostenumlegung auf die Bürger?
2. Müssen die Förderrichtlinien des Landes sich nach den realen, rechtlich möglichen Verfahren bei der Refinanzierung von Abwasseranlagen richten oder umgekehrt?
3. Wie viele Wasser- und Abwasserverbände legen ihre Anschlusskosten teilweise durch die Hausanschlusskostenerstattung um?
4. Hält die gegenwärtige Regelung mit Ausschluss der Förderung für Kostenumlegungen nach § 10 KAG einer rechtlichen Prüfung im Hinblick auf den Gleichbehandlungsgrundsatz und die Satzungshoheit im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung stand?
5. Ist die Landesregierung bereit, ihre Förderrichtlinie zu ändern?

Datum des Eingangs: 20.10.2000 / Ausgegeben: 25.10.2000

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung die Kleine Anfrage wie folgt:

zu Frage 1:

Die Beiträge (§ 8 KAG) und Gebühren (§ 6 KAG) einerseits und die Kostenerstattungen nach § 10 KAG andererseits beinhalten unterschiedliche Finanzierungsfunktionen. Während die Gebühren und Beiträge der Refinanzierung der öffentlichen Einrichtungen (Klärwerk und Abwasserableitungsnetz) dienen, sollen mit der Kostenerstattung die Herstellungskosten für die Teile des Haus- und Grundstücksanschlusses refinanziert werden, die nach den satzungsrechtlichen Bestimmungen des Aufgabenträgers nicht zur öffentlichen Einrichtung zählen.

Eine Kostenerstattung wird immer dann erhoben, wenn ein Aufgabenträger bestimmte Teile des Haus- und Grundstücksanschlusses per Satzung zur privaten Anlage des Grundstückseigentümers erklärt hat (wozu er rechtlich befugt ist) und er diese Anlagenteile für den Grundstückseigentümer herstellt.

Ob und wie die Anschlusskosten durch Kostenerstattung von den Aufgabenträgern der Abwasserentsorgung auf die Bürger umgelegt werden, ist satzungsrechtlich zu regeln. Das Kommunalabgabengesetz lässt hier in den §§ 8 und 10 einen breiten Gestaltungsspielraum zu, der zu einer Vielzahl von möglichen Abgabenerhebungsvarianten führt. Diese können nicht ausreichend differenziert in einer Förderrichtlinie berücksichtigt werden.

zu Frage 2:

Die Förderrichtlinien des Landes richten sich am rechtlichen Rahmen der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung und nach dem beabsichtigten Verwendungszweck, hier Gewässerschutz, aus. Wie die Finanzierung und Refinanzierung von Abwasseranlagen erfolgt, kann nur in Beitrags- und Gebührensatzungen sowie in den Wirtschafts- und Haushaltsplänen der Aufgabenträger festgelegt werden.

zu Frage 3:

Es ist der Landesregierung nicht bekannt, wieviele der ca. 240 Aufgabenträger ihre Anschlusskosten ganz oder teilweise durch Kostenerstattung umlegen.

zu Frage 4:

Die Richtlinien über die Gewährung von Finanzhilfen des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg zur Förderung von Abwasseranlagen, Teil 1: Öffentliche Abwasserableitungs- und -behandlungsanlagen schließt die Berücksichtigung der Erstattung von Grundstücksanschlusskosten nach § 10 KAG bei der Berechnung der mittleren finanziellen Jahresbelastung nicht ausdrücklich aus.

Die aus der Satzungshoheit fließende Organisationsfreiheit wird durch die Förderrichtlinie in keiner Weise tangiert, da sie den Aufgabenträgern nicht vorschreibt, wie sie die Abwasserentsorgung (satzungs-)rechtlich vorzunehmen haben. Insofern ist keine Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes erkennbar.

zu Frage 5:

Die Förderrichtlinien werden im Zwei-Jahres-Rhythmus aktualisiert. Erforderliche Änderungen werden eingearbeitet.